

Der wahre Stundensatz im Haushaltsführungsschaden

Urlaub, Krankheit, Wochenenden – fast immer vergessen, teuer in der Folge.

Handout zum Vortrag – MedEinander - Mai 2026

Kernaussage dieses Handouts ist, dass der normative Haushaltsführungsschaden in der Regulierungspraxis regelmäßig zu niedrig bewertet wird. Der Fehler liegt nicht nur in einem zu geringen Ausgangsstundensatz, sondern bereits in der verfehlten Rechenfrage. Maßgeblich ist nicht der bloße Nettolohn einer gedachten Hilfskraft, sondern der reale Netto-Geldwert der ausgefallenen Haushaltsführungsleistung. Wer Urlaub, Krankheit, Feiertage, Vertretungsbedarf und Zuschlagsarbeit ausblendet, schätzt nicht vorsichtig, sondern systematisch zu niedrig. Zugleich zeigt die neuere Rechtsprechung des BGH, dass überzogene Anforderungen an die Substantiierung von Haushaltsführungs- und Mehrbedarfsschäden prozessual keinen Bestand haben.

Autorengrundlage und Materialbasis

Das Handout verbindet die Argumentationslinie aus Bergmann/Budde zur Stundensatzbemessung mit der aktuellen BGH-Rechtsprechung zu Substantiierung und Schätzung sowie mit ergänzender instanzgerichtlicher Rechtsprechung und den in den ausgewerteten Aufsätzen herangezogenen Nachweisen. Es ist bewusst als Arbeitsunterlage für Vortrag, Regulierung und Prozessführung angelegt.

Gliederung

1. Ausgangspunkt: Das eigentliche Problem ist nicht nur der Betrag, sondern der Rechenansatz
2. Dogmatischer Rahmen des Haushaltsführungsschadens
3. Der BGH 2025: Mindestlohn als Untergrenze des Bruttolohns, nicht als fertiger Endwert
4. Der reale Geldwert einer Stunde Haushaltsarbeit
5. Die regelmäßig fehlenden Zuschläge
6. JVEG, Mindestlohn, Tariflohn und ältere Rechtsprechung: Wie 17 EUR netto tragfähig begründet werden können
7. Prozessuale Durchsetzung nach dem BGH 2025/2026
8. Folgerungen für Regulierung, Klagevortrag und gerichtliche Schätzung
9. Schlussfolgerungen und Kernthesen für den Vortrag

1. Ausgangspunkt: Das eigentliche Problem ist nicht nur der Betrag, sondern der Rechenansatz

Die Praxis des Haushaltsführungsschadens leidet bis heute an einer doppelten Fehlsteuerung. Zum einen werden Stundensätze angesetzt, die wirtschaftlich nicht mehr zur heutigen Arbeitswirklichkeit passen. Zum anderen wird oft schon die falsche Frage gestellt. Viele Berechnungen knüpfen an den vermeintlichen Nettolohn einer gedachten Haushaltshilfe an und behandeln diesen Wert als Endpunkt der Schätzung. Gerade darin liegt der Grundfehler. Auszugleichen ist nicht die abstrakte Existenz einer Hilfskraft, sondern die konkrete ausgefallene Haushaltsführungsfähigkeit des Geschädigten. Deshalb muss die Schätzung den realen Geldwert der tatsächlich zu kompensierenden Arbeitsleistung erfassen.[1]

Dieser Ansatz ist nicht akademisch, sondern schadensrechtlich zwingend. § 249 BGB verlangt die Herstellung des Zustands, der ohne das Schadensereignis bestünde. § 843 BGB konkretisiert dies für den Bereich der vermehrten Bedürfnisse und des personellen Mehrbedarfs. Die normative Bemessung darf deshalb nicht hinter dem realen Kompensationsbedarf zurückbleiben. Wer nur einen nominalen Nettolohn ohne Ausfallzeiten, Vertretungsbedarf und Zuschlagsrealität zugrunde legt, blendet einen Teil des Schadens aus.[1]

Der Vortragstitel „Der wahre Stundensatz im Haushaltsführungsschaden“ trifft damit den Kern: Es geht nicht um eine kosmetische Erhöhung um ein oder zwei Euro, sondern um die Korrektur einer seit Jahren verbreiteten Unterbewertung. Der wahre Stundensatz ist derjenige, der den tatsächlichen Wert einer zu ersetzenden Haushaltsarbeitsstunde abbildet. Das verlangt eine Rechenlogik, die über Mindestlohn, Brutto-Netto-Abschlag und tabellarische Routine deutlich hinausgeht.[1]

2. Dogmatischer Rahmen des Haushaltsführungsschadens

Der Haushaltsführungsschaden wird dogmatisch den vermehrten Bedürfnissen nach § 843 Abs. 1 BGB zugeordnet, soweit die verletzte Person den eigenen Haushalt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang führen kann. Soweit Haushaltsführung zugunsten Dritter erfolgt, etwa im Familienverband, wird ein Bezug zum Erwerbsschaden hergestellt. Für die praktische Regulierung ist diese Grenzziehung regelmäßig weniger bedeutsam als die zutreffende Erfassung der konkreten Lebenssituation und der tatsächlich ausgefallenen Tätigkeiten.[4]

Zum Begriff der Haushaltsführung gehört wesentlich mehr als Putzen, Kochen und Wäsche. Erfasst sind unter anderem Organisation des Haushalts, Einkauf, Vorratshaltung, Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigung, Wäscheversorgung, Gartenarbeit, Versorgung von Kindern und hilfebedürftigen Familienangehörigen, Tierpflege, winterdienstbezogene Tätigkeiten, einfache Instandhaltungs- und Organisationsarbeiten sowie Korrespondenz mit Behörden, Versicherungen und Dienstleistern. Schon diese Breite erklärt, weshalb pauschale oder schematische Kürzungsansätze der Realität regelmäßig nicht gerecht werden.[4]

Die Rechtsprechung verlangt grundsätzlich konkreten Vortrag zur Lebenssituation, Haushaltsgröße, Arbeitsteilung, zu einzelnen Tätigkeiten und zu den unfallbedingten Einschränkungen. Tabellenwerke können eine Schätzung stützen, ersetzen aber den Tatsachenvortrag nicht. Umgekehrt dürfen Gerichte die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannen. Gerade hier hat der BGH in jüngerer Zeit korrigierend eingegriffen.[3][4]

3. Der BGH 2025: Mindestlohn als Untergrenze des Bruttolohns, nicht als fertiger Endwert

Ausgangspunkt der neueren Diskussion ist die Entscheidung des BGH vom 5. November 2024, veröffentlicht in NJW 2025, 1128. Der BGH hat dort klargestellt, dass der im maßgeblichen Zeitraum geltende gesetzliche

Mindestlohn die Untergrenze des Bruttolohns bildet, auf dessen Grundlage der für die Schätzung maßgebliche Nettolohn zu ermitteln ist. Diese Aussage ist von erheblicher Tragweite. Sie bedeutet gerade nicht, dass der Mindestlohn oder ein daraus schlicht errechneter Nettowert bereits den zutreffenden Stundensatz der fiktiven Ersatzkraft darstellt. Vielmehr ist der Mindestlohn nur die Unterkante des Ausgangswerts.[1][2]

Für die Praxis folgt daraus zunächst ein Negativbefund: Berechnungen, die den Mindestlohn direkt oder nahezu direkt als Endwert behandeln, verfehlen bereits die eigene Logik des BGH. Hinzu kommt, dass der BGH ausdrücklich verlangt, die Heranziehung des Mindestlohns als Bezugsgröße zu begründen. **Es muss also dargelegt werden, warum im konkreten Fall ausgerechnet die Untergrenze und nicht ein höherer marktgerechter oder funktionsadäquater Lohn passend sein soll.** Eine schematische Gleichsetzung von Mindestlohn und normativem Haushaltsführungsstundensatz ist damit ausgeschlossen.[1]

Seit dem 1. Januar 2025 betrug der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR brutto. Nach dem fünften Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025 ist er ab dem 1. Januar 2026 auf 13,90 EUR brutto gestiegen und soll ab dem 1. Januar 2027 auf 14,60 EUR brutto steigen. Schon diese Entwicklung zeigt, dass ältere Nominalwerte aus früheren Jahren nur mit äußerster Vorsicht herangezogen werden dürfen. Wer mit Entscheidungen operiert, die auf weit zurückliegenden Schadenszeiträumen beruhen, ohne Kaufkraftentwicklung und Mindestlohndynamik mitzudenken, argumentiert nicht aktuell.[1]

4. Der reale Geldwert einer Stunde Haushaltsarbeit

Die zentrale Position der von Bergmann/Budde ausgearbeiteten Linie besteht darin, zwischen dem nominalen Nettolohn einer gedachten Hilfskraft und dem realen Geldwert der ausgefallenen Arbeitsleistung zu unterscheiden. Dieser reale Geldwert steigt, sobald man die tatsächlichen Rahmenbedingungen eines Arbeitsverhältnisses ernst nimmt. Eine reale Haushaltshilfe erhält Urlaub, wird an Feiertagen bezahlt und erhält bei Krankheit Lohnfortzahlung. Die Zahl der produktiv geleisteten Arbeitsstunden liegt deshalb deutlich unter der Zahl der vergüteten Stunden. Folglich ist der Wert der tatsächlich verrichteten Stunde höher als der bloße nominelle Stundenlohn.[1]

Das im Aufsatz referierte Beispiel des LG Köln verdeutlicht dies anschaulich. Ausgehend von einem Jahresnettoeinkommen verteilt sich die tatsächliche Arbeitsleistung wegen Urlaub und Feiertagen nur auf rund 80 Prozent der rechnerischen Jahresarbeitszeit. Zieht man zusätzlich krankheitsbedingte Ausfallzeiten in Rechnung, verringert sich die reale Arbeitszeit weiter. Der auf tatsächlich geleistete Stunden entfallende Nettowert steigt dadurch signifikant. Hinzu kommt: Der Unterstützungsbedarf des Geschädigten verschwindet nicht, nur weil eine gedachte Hilfskraft im Urlaub, krank oder feiertagsbedingt abwesend wäre. Auch diese Ausfallzeiten müssen daher im Rahmen der normativen Vergleichsbetrachtung mitgedacht werden.[1][6]

Diese Überlegung führt weg von der verkürzten Frage „Was kostet eine Haushaltshilfe netto?“ hin zu der sachgerechten Frage „**Welchen Geldwert hat die im konkreten Haushalt ausfallende Arbeitsleistung, wenn sie real ersetzt werden müsste?**“. Diese zweite Frage ist die haftungsrechtlich richtige. Sie passt zu § 249 BGB und zur schadensrechtlichen Vollkompensation. Zugleich erklärt sie, warum scheinbar moderate Anfangswerte nach Einrechnung der realen arbeitsrechtlichen Faktoren spürbar ansteigen.[1]

5. Die regelmäßig fehlenden Zuschläge

Im Zentrum des Vortrags stehen die regelmäßig fehlenden Zuschläge. Gemeint sind nicht bloß Zuschläge im engen tarifrechtlichen Sinn, sondern sämtliche Korrekturen, die nötig sind, um aus einem nominalen

Ausgangslohn einen realistischen Vergleichswert zu machen. Dazu gehören erstens Urlaub, zweitens gesetzliche Feiertage, drittens krankheitsbedingter Arbeitsausfall, viertens der dadurch ausgelöste Vertretungsbedarf und fünftens die Tatsache, dass Haushaltsarbeit typischerweise in erheblichem Umfang zu Zeiten anfällt, in denen im gewöhnlichen Arbeitsleben Zuschläge üblich sind, namentlich an Wochenenden und Feiertagen.[1]

Urlaub und Feiertage sind keine Nebensächlichkeiten, sondern strukturelle Bestandteile jedes realen Arbeitsverhältnisses. Wer sie ausblendet, tut so, als würde eine Hilfskraft an jedem vergüteten Tag produktiv arbeiten. Das ist offenkundig falsch. Krankheit wirkt in dieselbe Richtung. Nach den im Aufsatz ausgewerteten statistischen Daten zum Krankenstand waren Arbeitnehmer im Jahr 2024 durchschnittlich 14,8 Tage arbeitsunfähig; angesichts der nur teilweise erfassten Kurzzeitausfälle dürfte der reale Ausfall eher höher liegen. Bereits diese Datenbasis rechtfertigt einen relevanten Zuschlag auf den Wert der tatsächlich zu ersetzenden Stunde.[1]

Besonders wichtig ist die Vertretungsperspektive. Der Geschädigte benötigt Unterstützung nicht nur an den Tagen, an denen eine gedachte Hilfskraft zufällig arbeiten könnte, sondern kontinuierlich entsprechend seinem Bedarf. Wenn eine reale Hilfskraft ausfällt, muss der Bedarf gleichwohl gedeckt werden. Im Modell der normativen Schadensberechnung ist daher mitzudenken, dass Urlaub, Feiertage und Krankheit zusätzliche Vertretungskosten verursachen. Bergmann/Budde beziffern die dafür erforderliche Umlage in ihrer Beispielrechnung mit 13,27 Prozent des Jahres. Bereits dieser Gesichtspunkt hebt den realen Geldwert der Stunde deutlich an.[1]

Schließlich ist Haushaltsarbeit nicht deckungsgleich mit klassischer werktäglicher Erwerbsarbeit. Ein erheblicher Teil der Arbeiten wird erfahrungsgemäß an Wochenenden, Feiertagen oder in Randzeiten erbracht: Großeinkäufe, aufwändigere Mahlzeiten, Kinderbetreuung, Grundreinigung, Wäscheorganisation oder Gartenarbeit konzentrieren sich häufig auf freie Tage. Wer einen normativen Vergleich mit einer realen Ersatzkraft zieht, muss deshalb auch Zuschlagsarbeit abbilden. Im ausgewerteten Kölner Modell wird hierfür ein Zuschlag von etwa drei Prozent angesetzt. Das mag konservativ sein, ist aber jedenfalls plausibler als der völlige Verzicht auf jede Zuschlagsbetrachtung.[1][6]

6. JVEG, Mindestlohn, Tariflohn und ältere Rechtsprechung: Wie 17 EUR netto tragfähig begründet werden können

Die im Aufsatz entwickelte Berechnung führt bei Zugrundelegung des Mindestlohns als bloßer Untergrenze des Bruttolohns, eines nur 20-prozentigen Brutto-Netto-Abschlags sowie der Berücksichtigung von Urlaub, Feiertagen, Krankheit, Vertretungsbedarf und Zuschlagsrealität für das Jahr 2025 zu einem Nettowert von 15,75 EUR, für das Jahr 2026 zu 17,07 EUR und für das Jahr 2027 zu 17,94 EUR. Selbst bei einem 30-prozentigen Abschlag verbleiben Werte von 13,78 EUR, 14,94 EUR und 15,70 EUR. Für das Jahr 2026 liegt damit ein begründbarer Wert um 17 EUR netto nicht am Rand, sondern in der Mitte einer argumentativ nachvollziehbaren Spannbreite.[1]

Besonders scharf ist die Minijob-Überlegung. Bleibt der monetäre Schaden bei realer Betrachtung unterhalb des Minijob-Niveaus, fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für einen Brutto-Netto-Abschlag; dann ist Brutto gleich Netto. Ausgehend von einem Bruttolohn von 12,82 EUR errechnet der Aufsatz unter Einbeziehung der beschriebenen Faktoren sogar einen realen Geldwert von 19,64 EUR. Diese Überlegung ist prozessual deshalb attraktiv, weil sie pauschalen 20- oder 30-Prozent-Abschlägen die Grundlage entzieht, wo die reale Ersatzkraft typischerweise geringfügig beschäftigt würde.[1]

§ 21 Satz 1 JVEG bietet darüber hinaus einen weiteren, wenn auch nicht allein tragenden Anknüpfungspunkt. Der BGH hat nicht entschieden, dass diese Norm als Schätzungsgrundlage untauglich sei. Er hat lediglich ausgesprochen, dass sie als alleinige Schätzungsgrundlage nicht genügt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass § 21 Satz 1 JVEG sehr wohl als ergänzende Stütze herangezogen werden kann, wenn die konkrete Bemessung zusätzlich auf Mindestlohn, Marktgegebenheiten, Zuschlagsrealität und vergleichender Rechtsprechung aufbaut. Genau so ist die Norm rechtlich brauchbar und argumentativ stark.[1][2]

Das LG Tübingen hält seit Jahren an einer Orientierung an § 21 Satz 1 JVEG fest und hat diese Linie auch nach der BGH-Entscheidung fortgeführt. Seine Erwägung ist wertungsmäßig überzeugend: Es erscheint kaum nachvollziehbar, den Ausfall einer verletzten Person in ihrem Haushalt niedriger zu bewerten als den Haushaltsausfall derselben Person, wenn sie wegen desselben Lebenssachverhalts vor Gericht als Zeugin erscheint. Auch wenn diese Argumentation nicht jede obergerichtliche Kritik ausgeräumt hat, bleibt sie als zusätzlicher Legitimationsanker für ein Stundensatzniveau um 17 EUR beachtlich.[1][7]

Als Zwischenstation in der Entwicklung ist auch das OLG Düsseldorf zu nennen. Der Senat hat 2021 einen Netto-Stundensatz von 12 EUR für 2020/2021 auf Basis mittlerer TVöD-Bruttogehälter mit Zuschlag für Wochenend-, Feiertags- und Urlaubsbelastungen akzeptiert. Für den heutigen Diskussionsstand ist dieser Wert nicht ausreichend, aber gerade deshalb instruktiv: Selbst eine eher zurückhaltende obergerichtliche Betrachtung hat sich bereits deutlich von 8- oder 9-EUR-Modellen gelöst und Zuschlagsüberlegungen in die Berechnung integriert. Für 2026 kann dieser Wert nur als historische Unterkante, nicht mehr als sachgerechter aktueller Endpunkt verstanden werden.[5]

Auch ältere Entscheidungen müssen zeitlich richtig gelesen werden. Ein im Jahr 2003 oder 2016 entstandener Haushaltsführungsschaden darf nicht nominal auf die Gegenwart übertragen werden. Bergmann/Budde zeigen dies anhand der Entscheidungen des LG Duisburg und LG Oldenburg. Schreibt man die dort zugesprochenen Werte unter Berücksichtigung von Inflation und Kaufkraftverlust bis 2025 fort, ergeben sich Größenordnungen von 19,66 EUR beziehungsweise 17,67 EUR netto. Die häufig zu beobachtende Praxis, alte Beträge ohne ökonomische Fortschreibung als aktuelle Argumente zu benutzen, ist deshalb methodisch verfehlt.[1]

7. Prozessuale Durchsetzung nach dem BGH 2025/2026

Die Diskussion um den „richtigen“ Stundensatz bleibt wertlos, wenn der Anspruch schon auf der Ebene der Substantiierung scheitert. Hier schafft der BGH-Beschluss vom 14. Oktober 2025, veröffentlicht in NJW 2026, 233, erheblichen Rückenwind. Der BGH hebt hervor, dass § 287 ZPO nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegungslast erleichtert. Bei der Schadensschätzung dürfen deshalb nicht dieselben Anforderungen an die Substantiierung gestellt werden wie in anderen Fällen. Das ist für Haushaltsführungs- und Mehrbedarfsschäden von zentraler Bedeutung.[3]

Der BGH stellt ferner klar, dass die Schätzung eines Haushaltsführungsschadens nicht voraussetzt, dass die Anspruchstellerin darlegt, ob tatsächlich eine Haushaltshilfe eingestellt wurde. Ebenso wenig wird der Vortrag dadurch unschlüssig, dass die Geschädigte im Prozessverlauf ihren Ansatz korrigiert oder präzisiert. Eine Partei darf ihr Vorbringen ändern, präzisieren und berichtigen; Widersprüche können im Rahmen der Beweiswürdigung Bedeutung erlangen, rechtfertigen aber nicht die vorweggenommene Ablehnung des Anspruchs als unsubstantiiert.[3]

Die Entscheidung ist gerade für die Praxis wichtig, weil sie einen verbreiteten Abwehrreflex der Instanzgerichte korrigiert. Das OLG Hamm hatte der Klägerin vorgeworfen, den zeitlichen Umfang des Haushaltsführungsschadens geändert zu haben, die frühere Arbeitsteilung anders zu schildern und nicht dargelegt zu haben, ob eine Haushaltshilfe beschäftigt wurde. Der BGH hat diese Anforderungen als offenkundig überspannt beanstandet und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angenommen. In der Sache bestätigt dies: Wer konkrete Einschränkungen, Haushaltsgröße, Arbeitsteilung und die ausgefallenen Tätigkeitsanteile vorträgt, schafft regelmäßig eine taugliche Schätzungsgrundlage.[3]

Almeroth arbeitet in seiner Anmerkung zutreffend heraus, dass diese BGH-Linie auch für den Mehrbedarfsschaden erheblich ist. Zugleich formuliert er einen praxistauglichen Katalog dessen, was zum Haushaltsführungsschaden vorgetragen werden sollte: individuelle Lebenssituation, Haushaltszuschnitt, Arbeitsteilung, Zeitaufwand für einzelne Tätigkeiten, Ausfallzeit und Vergütung einer Ersatzkraft. Für den sonstigen Mehrbedarf treten Art, Umfang, Kausalität, Kosten und Prognose der einzelnen Bedarfspositionen hinzu. Dieser Katalog eignet sich unmittelbar als Checkliste für Regulierungsschreiben, Klageschrift und Beweisprogramm.[4]

8. Folgerungen für Regulierung, Klagevortrag und gerichtliche Schätzung

Für die Regulierungspraxis folgt aus alledem erstens, dass der Streit um den Stundensatz nicht mit dem Hinweis auf den Mindestlohn oder ältere OLG-Werte beendet werden kann. Der Mindestlohn ist Untergrenze des Bruttolohns; alte Entscheidungen sind zeitlich einzuordnen; Zuschläge und Ausfallzeiten sind aktiv mitzudenken. Wer 2026 noch reflexhaft mit 8, 10 oder 12 EUR netto operiert, muss sich die Frage gefallen lassen, auf welcher aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlage dies geschehen soll.[1][4]

Zweitens muss der anwaltliche Vortrag zweigleisig aufgebaut werden. Auf der Tatsachenebene bedarf es einer greifbaren Darstellung des konkreten Haushalts: Personen, Wohnfläche, Garten, besondere Ausstattung, Arbeitsteilung, einzelne Tätigkeitsfelder, deren bisheriger Umfang und die unfallbedingte Einschränkung. Auf der Wertungsebene muss sodann der Stundensatz begründet werden: Ausgangspunkt Bruttolohn, Prüfung des Brutto-Netto-Abschlags, Zuschläge wegen Urlaub, Feiertagen und Krankheit, Vertretungsbedarf, Wochenend- und Feiertagsrealität, ergänzende Orientierung an JVEG und fortgeschriebener Rechtsprechung.[1][3][4]

Drittens sollte prozessual konsequent zwischen Angriff auf die Schätzungshöhe und Angriff auf die Schätzungsgrundlage unterschieden werden. Wer nur pauschal behauptet, der Vortrag sei „nicht hinreichend substantiiert“, verkennt nach der neueren BGH-Linie den abgesenkten Maßstab des § 287 ZPO. Wer demgegenüber eine abweichende Schätzung verlangt, muss sich sachlich mit der konkreten Haushaltslage und der herangezogenen Berechnung auseinandersetzen. Genau hier liegt die Chance des Geschädigtenvertreters: Eine sauber aufbereitete Tatsachenbasis zwingt den Versicherer / das Gericht dazu, sich inhaltlich mit dem Wert der ausgefallenen Leistung auseinanderzusetzen, statt den Anspruch formal abzuräumen.[3]

Viertens empfiehlt sich in Vergleichs- und Verhandlungssituationen eine klare Differenzierung zwischen Untergrenze, Regelwert und Einzelfallaufschlag. Eine argumentativ konservative Untergrenze für 2026 lässt sich aus der Kombination von Mindestlohn, realem Arbeitswert und Zuschlagsfaktoren bereits im Bereich um 17 EUR netto begründen. Je nach Haushaltskomplexität, Wochenendanteil, Qualifikationsanforderungen oder fehlendem Anlass für einen Brutto-Netto-Abschlag kann der sachgerechte Wert auch darüber liegen. Damit wird zugleich verhindert, dass sich die Diskussion vorschnell auf einen scheinbar „kulanten“ Mittelwert verengt.[1]

9. Schlussfolgerungen und Kernthesen des Vortrags

Die aktuelle Rechtslage erlaubt und verlangt es, den Haushaltsführungsschaden konsequenter und realistischer zu bemessen als vielfach bisher. Der Mindestlohn markiert lediglich die Untergrenze des Ausgangs-Bruttolohns. Der eigentliche Stundensatz entsteht erst nach wertender und wirtschaftlich realistischer Ermittlung des Netto-Geldwerts der ausgefallenen Leistung. Urlaub, Feiertage, Krankheit, Vertretungsbedarf und Zuschlagsarbeit sind keine Randaspekte, sondern notwendige Bestandteile dieses Vergleichsmaßstabs.[1][2]

Zugleich stärkt der BGH die prozessuale Position der Geschädigten. § 287 ZPO erleichtert nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung. Der Anspruch scheitert nicht daran, dass keine Haushaltshilfe eingestellt wurde oder dass der Vortrag im Prozessverlauf präzisiert wird. Maßgeblich ist, ob auf Basis der dargestellten Lebens- und Haushaltssituation ein Mindestschaden geschätzt werden kann. Genau das ist in der Praxis sehr häufig der Fall.[3]

Der Vortrag endet daher mit folgenden vier Thesen:

1. Der Haushaltsführungsschaden wird in der Praxis systematisch unterbewertet.
2. Der Fehler liegt nicht nur in der Höhe des angesetzten Betrags, sondern im falschen Rechenmodell.
3. Eine Berücksichtigung realer Ausfall- und Zuschlagsfaktoren führt 2026 regelmäßig zu einem sachgerecht begründbaren Stundensatzniveau um 17 EUR netto oder darüber.
4. Die prozessuale Abwehr ist über überspannte Substantiierungsanforderungen nach der neueren BGH-Rechtsprechung deutlich erschwert.[1][3][4]

Praxisteil: Checkliste für Regulierung und Klagevortrag

Baustein	Was konkret vorgetragen bzw. begründet werden sollte
Haushalt und Lebenssituation	Personenzahl, Alter, Erwerbstätigkeit, Wohnfläche, Garten, Haustiere, technische Ausstattung, besondere Belastungen.
Arbeitsteilung vor dem Schadensereignis	Wer hat welche Tätigkeiten in welchem Umfang übernommen? Bei Änderungen im Prozess: offen korrigieren und beweisebewehrt darstellen.
Konkrete Tätigkeiten	Einkauf, Kochen, Reinigung, Wäsche, Garten, Kinderbetreuung, Organisation, Korrespondenz, Fahrdienste, Pflegeanteile.
Unfallbedingte Einschränkungen	Welche Bewegungen, Belastungen oder Wege sind nicht mehr oder nur reduziert möglich? Medizinische Anknüpfungstatsachen benennen.
Zeitlicher Ausfall	Stunden pro Tag/Woche/Monat; ggf. nach Tätigkeitsgruppen aufgliedern.
Stundensatz	Ausgangs-Bruttolohn mindestens auf Mindestlohniveau; sodann Nettofrage, Ausfallzeiten, Vertretungsbedarf, Wochenend-/Feiertagsrealität, JVEG als ergänzende Stütze.

Mehrbedarf	Pflege, Hilfsmittel, Begleitung, Mobilität, Therapien, Wiederbeschaffungszyklen, Zukunftsprognose.
Beweisprogramm	Zeugen zur Arbeitsteilung, Sachverständigenbeweis zur Einschränkung, Urkunden zu Wohn- und Haushaltsstruktur, statistische bzw. tarifliche Anknüpfungstatsachen zum Stundensatz.

Ausgewählte Kernthesen auf einen Blick

- Der Mindestlohn ist nur die Untergrenze des Ausgangs-Bruttolohns, nicht der fertige Stundensatz des normativen Haushaltsführungsschadens.
- Der haftungsrechtlich maßgebliche Wert ist der reale Netto-Geldwert der ausgefallenen Haushaltsführungsleistung.
- Urlaub, Feiertage, Krankheit und Vertretungsbedarf erhöhen den Wert der tatsächlich zu ersetzenden Stunde zwingend.
- Haushaltsarbeit fällt in erheblichem Umfang an Wochenenden und Feiertagen an; auch dies verlangt Zuschlagsdenken.
- § 21 Satz 1 JVEG ist nicht die einzige, aber eine geeignete ergänzende Schätzungsgrundlage.
- Für 2026 lässt sich ein Stundensatzniveau um 17 EUR netto tragfähig begründen; in geeigneten Fällen auch mehr.
- § 287 ZPO erleichtert nicht nur die Beweisführung, sondern auch die Darlegung; überspannte Substantiierungsanforderungen sind rechtsfehlerhaft.

Nachweise

- [1] Bergmann/Budde, Die Bemessung des Haushaltsführungsschadens – Stundensatz als wesentlicher Faktor, NJW 2025, 3113 ff.
- [2] BGH, Urt. v. 5.11.2024 – VI ZR 188/23, NJW 2025, 1128.
- [3] BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 24/25, NJW 2026, 233.
- [4] Almeroth, Keine Überspannung der Anforderungen an Substantiierungspflichten bei Personenschäden, NJW 2026, 203 ff.
- [5] OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.4.2021 – 1 U 38/20, NJW-RR 2021, 958.
- [6] LG Köln, Urt. v. 22.12.2020 – 3 O 224/16, BeckRS 2020, 38839.
- [7] LG Tübingen, Urt. v. 25.3.2025 – 5 O 9/24, BeckRS 2025, 5613.
- [8] § 21 Satz 1 JVEG.
- [9] Fünfter Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27.6.2025 (Erhöhung des Mindestlohns ab 1.1.2026 und 1.1.2027).
- [10] LG Duisburg, Urt. v. 26.5.2008 – 4 O 465/05, BeckRS 2009, 6413 (im Aufsatz Bergmann/Budde ausgewertet).
- [11] LG Oldenburg, Urt. v. 5.11.2019 – 6 O 2175/17, BeckRS 2019, 68704 (im Aufsatz Bergmann/Budde ausgewertet).
- [12] OLG München, Urt. v. 4.10.2012 – 1 U 2363/10, BeckRS 2012, 21370 (im Zusammenhang mit Brutto-Netto-Abschlägen im OLG Düsseldorf aufgegriffen).